

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 09.09.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Objektsuche für die öffentlich-rechtliche Unterbringung in Hamburg am Beispiel der Flüchtlingsunterbringung Oststeinbeker Weg in Billstedt**

*Vorbemerkungen:*

1. *Bereits bei Amtsantritt des derzeitigen Senats im Jahre 2011 war die fehlende Konzeption in der gesamten öffentlichen Unterbringung der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt und augenfällig. Zu diesem qualitativen Mangel entwickelte sich durch verschiedene politische Ereignisse im internationalen Umfeld auch ein eklatantes Mengenproblem. Spätestens seit Juli 2012 konnte jeder politisch interessierte Bürger, also auch der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, erkennen, dass überlegtes Handeln in der öffentlichen Unterbringung überfällig war.*
2. *Im Oktober 2012 bereits war es erforderlich, Zelte in der Zentralen Erstaufnahme für Asylbewerber im Stadtteil Groß Borstel aufzustellen. Ende November 2012 wandte sich der Senat zeitgleich an Öffentlichkeit und Bezirke mit einigen Ankündigungen:*
  - *Bis zum Frühjahr 2013 wollte der Senat 1.000 zusätzliche Plätze für Flüchtlinge und Obdachlose bereitstellen, und dafür leer stehende Gebäude und freie Flächen für Containerdörfer nutzen.*
  - *Bis Ende März 2013 sollten insgesamt 9.500 Plätze zur Verfügung stehen.*
  - *Die Kosten für die zusätzlichen Unterkünfte bezifferte Innenstaatsrat Volker Schiek damals auf 10 Millionen Euro.*
3. *Sozialsenator Scheele sagte in seiner damaligen Pressekonferenz am 27. November 2012 wörtlich: „Jetzt kommt es darauf an, dass die Bezirke in ihren Anhörungen schnell darüber entscheiden, wo wir mehr Plätze schaffen können.“ Dies wurde damals zum Beispiel so auch der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte mitgeteilt.*
4. *Nicht nur das Hamburger Bezirksverwaltungsgesetz, sondern auch das Baugesetzbuch ist zum Beispiel ganz konkret beim Verfahren zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung am Oststeinbeker Weg in Billstedt obligatorisch vollumfänglich zu beachten.*

*So schreibt § 36 (1) Baugesetzbuch vor, dass über die Zulässigkeit von Vorhaben unter anderem nach § 31 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden wird. Nach dieser Vorschrift ist das Einvernehmen auch erforderlich, wenn in anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach diesen Vorschriften entschieden wird. In den Hamburger Bezirken wird die Baugenehmigungsbehörde durch das zuständige Bezirksamt und die Ge-*

*meinde durch die zuständige Bezirksversammlung repräsentiert. Letztere setzt dafür in der Regel Bauausschüsse ein. Eine Zustimmung der Nachbarn ist in solchen Befreiungsfällen ebenfalls erforderlich.*

*Vor diesen Hintergründen frage ich den Senat:*

*1. Fragen zum Vorgehen im Bezirk Hamburg-Mitte im Einzelnen:*

*1.1. Hat der Bezirk Hamburg-Mitte tatsächlich entsprechend der Aussage des Sozialsenators ganz konkret darüber entschieden, dass zwischenzeitlich durch f & w fördern und wohnen mehr Plätze am Mattkamp und am Oststeinbeker Weg geschaffen werden sollen? Gegebenenfalls durch welchen politischen Beschluss beziehungsweise durch welchen Verwaltungsakt?*

*1.2. Durch welches Gremium oder welchen Amtsträger wurde gegebenenfalls die Ablehnung beschlossen beziehungsweise Zustimmung gegeben?*

Die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte ist zu beiden Standorten entsprechend dem Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) beteiligt worden.

Zum Standort Mattkamp ist der Hauptausschuss der Bezirksversammlung am 20. Juni 2013 über die geplante Aufstockung der Plätze informiert worden (Drs. XX/4146). Am 2. Juli 2013 hat der Hauptausschuss einen Beschluss gefasst, wonach er eine Anhörung der Bezirksversammlung nach § 28 BezVG für erforderlich hält und empfiehlt, eine solche Anhörung durchzuführen. Mit Schreiben vom 24. Juli 2013 hat die Fachbehörde mitgeteilt, dass der Beschlussempfehlung nicht gefolgt wird, da es sich bei der Erhöhung der Platzzahl um rund 11 Prozent nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 28 BezVG handele.

Zum Standort Oststeinbeker Weg wurde die Bezirksversammlung mit Schreiben vom 27. November 2012 nach § 28 BezVG angehört. Der Hauptausschuss hat anstelle der Bezirksversammlung in seiner Sitzung am 4. Dezember 2012 mehrheitlich eine Stellungnahme beschlossen, wonach das Verwaltungsgebäude der Schule wegen eines laufenden Bauplanverfahrens und wegen der anschließenden Einfamilienhausbebauung für eine Unterbringung gemäß §§ 44, 47 AsylVfG nicht in Betracht komme. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 hat der Staatsrat der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zu diesem Beschluss Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die übergangsweise Nutzung des Hauptgebäudes und der Hausmeisterwohnung einer beabsichtigten Wohnungsbauentwicklungsplanung nicht entgegensteht und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Einfamilienhäuser nicht ersichtlich ist. Die Bezirksversammlung hat von dieser Antwort am 24. Januar 2013 Kenntnis genommen.

Das zuständige Dezernat Wirtschaft, Bauen, Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Fachamt Bauprüfung, hat die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen für die Erweiterung des Standortes Mattkamp mit Bescheid vom 18. Juli 2013 (GZ.: M/BP/01688/2013) und für die Nutzungsänderung des Schulgebäudes Oststeinbeker Weg mit Bescheid vom 21. Juni 2013 (GZ.: M/BP/00582/2013) erteilt. Für die Einrichtung Oststeinbeker Weg wurde mit Ergänzungsbescheid vom 29. August 2013 eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt.

*1.3. Wurden bei den oben angegebenen Entscheidungen zur Erweiterung der Platzzahl am Mattkamp beziehungsweise zur Einrichtung am Oststeinbeker Weg die Informations- und Entscheidungsrechte der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte nach § 28 Bezirksverwaltungsgesetz pflichtgemäß eingehalten?*

Ja. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.1. und 1.2.

*1.4. Welche Vorgänge belegen gegebenenfalls in diesen beiden Fällen die Einhaltung von § 28 Bezirksverwaltungsgesetz?*

Siehe Antwort zu 1.1. und 1.2.

2. *Am Oststeinbeker Weg gilt der Bebauungsplan Billstedt 14 mit den Festsetzungen „Schule – FHH“ auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962:*

2.1. *Wodurch wurde vor diesem speziellen Hintergrund im Falle der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung am Oststeinbeker Weg in Billstedt das erforderliche Einvernehmen nach § 36 (1) Baugesetzbuch zwischen Bezirksamt (Baugenehmigungsbehörde) und Bezirksversammlung (Gemeinde) im Hinblick auf eine für die Nutzungsänderung des Grundstücks erforderliche Befreiung nach § 31 hergestellt?*

Ein Einvernehmenserfordernis zugunsten der Bezirksversammlung auf der Grundlage von § 36 BauGB besteht nicht. Gemäß § 246 Absatz 4 BauGB ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ermächtigt, die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Zuständigkeiten von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau Hamburgs anzupassen. Dies hat der Senat mit der Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vom 5. Mai 1988 getan. Baugenehmigungsbehörde im Sinne des § 36 BauGB ist hiernach das Bezirksamt. Die Kompetenz, das „Einvernehmen“ für die Gemeinde zu erklären, hat der Senat der Bezirksversammlung allerdings nicht zugewiesen. Insoweit bedarf es auf der Grundlage von § 36 BauGB keines Einvernehmens zwischen dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung.

2.2. *Bitte stellen Sie alle Teilschritte, den Zeitablauf der Befassungen und Entscheidungen seit der Antragstellung am 21.02.2013 sowie alle beteiligten Gremien und Amtsträger im Bezirk Hamburg-Mitte genau dar.*

04.12.2012: Der Hauptausschuss beschließt einen Antrag „Öffentliche Unterbringung im Bezirk Hamburg-Mitte“.

24.01.2013: Die Bezirksversammlung nimmt die Mitteilung der BASFI zum Beschluss des Hauptausschusses vom 4. Dezember 2012 zur Kenntnis.

22.01.2013: Der Regionalausschuss Billstedt beschließt einen Antrag, der dann von der Bezirksversammlung am 24. Januar 2013 unter der Drs.-Nr. 20/24/13 bestätigt wird.

21.02.2013: Eingang des Bauantrages beim Bezirksamt Hamburg-Mitte für die Nutzungsänderung des Gebäudes als Gemeinschaftsunterkunft mit maximal 60 Betten befristet bis zum 31. Dezember 2014.

26.02.2013: Es findet zur Unterbringung am Oststeinbeker Weg eine Befassung im Regionalausschuss Billstedt (unter Beteiligung von Vertretern der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und f & w fördern und wohnen) statt.

26.02.2013: Der Regionalausschuss Billstedt beschließt einen Antrag, der dann von der Bezirksversammlung am 21. März 2013 unter der Drs.-Nr. 20/54/13 bestätigt wird.

08.03.2013: Eingangsbestätigung zum Bauantrag an die Antragstellerin (f & w fördern und wohnen AöR) mit Nachforderungen von ergänzenden Unterlagen, die für die Prüfung benötigt werden.

19.03.2013: Im Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung wird eine Vorlage mit der Intention vorgelegt, weitere öffentliche Unterbringungen im Entwicklungsraum Billstedt-Horn abzulehnen. Dieser Vorlage ist der Ausschuss gefolgt.

26.03.2013: Vorlage des Vorhabens in der Sitzung des Unterausschusses für Bauangelegenheiten des Regionalausschusses Billstedt. Der Ausschuss nimmt (in vertraulicher und nicht öffentlicher Sitzung) von dem Vorhaben Kenntnis und vertagt es auf die nächste Sitzung.

28.03.2013: Die gemeinsame Bauprüfkommission kommt zur Einschätzung, dass die Gemeinschaftsunterkunft als soziale Einrichtung auf der planungsrechtlich ausgewiesenen Fläche „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Schule)“ grundsätzlich zulässig ist. Für das Grundstück gilt der Bebauungsplan Billstedt 14.

23.04.2013: Wiedervorlage des Vorhabens in der Sitzung des Unterausschusses für Bauangelegenheiten des Regionalausschusses Billstedt. Der Ausschuss nimmt (in vertraulicher und nicht öffentlicher Sitzung) von dem Vorhaben Kenntnis.

23.05.2013: Die Bezirksversammlung nimmt die Mitteilung der BASFI zum Beschluss Drs.-Nr. 20/54/13 zur Kenntnis.

20.6.2013: Mit Schreiben vom 18. Juni 2013, Eingang am 20. Juni 2013, werden vom Rechtsvertreter der Nachbarn Einwendungen zum Vorhaben vorgebracht.

21.06.2013: Nach Abschluss der weiteren baurechtlichen Prüfung ergeht die bis zum 31. Dezember 2014 befristete Genehmigung.

21.06.2013: Bekanntgabe der Entscheidung an den Rechtsvertreter der Nachbarn. Das Fachamt Bauprüfung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte hat beurteilt, dass die Einwendungen keine nachbarschützenden Belange betreffen.

22.07.2013: Eingang von drei Widersprüchen von den Nachbargrundeigentümern gegen die erteilte Genehmigung.

31.07.2013: Mitteilungen an die Antragstellerin (f & w fördern und wohnen AöR) über den Eingang der Widersprüche der Nachbarn.

22.08.2013: Eingang beim Verwaltungsgericht von zwei Eilanträgen (9E 3264/13 und 7E 3266/13) von den Nachbarn mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die befristete Baugenehmigung anzuordnen.

Im Rahmen der Prüfung der Eilanträge weist das Rechtsamt des Bezirksamtes darauf hin, dass es einer Befreiung von der im Bebauungsplan Billstedt 41 festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf (Schule) bedurfte. Zur Vermeidung eines Unterliegens im gerichtlichen Eilverfahren wird unverzüglich die Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt.

29.08.2013: Erteilung eines Ergänzungsbescheides zur befristeten Genehmigung über die Erteilung der Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB.

02.09.2013: Bekanntgabe des Ergänzungsbescheides an die Widersprechenden beziehungsweise deren Rechtsvertreter.

03.09.2013: Abgabe des Widerspruchs an den Widerspruchsausschuss des Bezirksamtes.

13.09.2013: Das Verwaltungsgericht weist die Eilanträge der Nachbarn zurück und stellt fest, dass den Widersprüchen keine aufschiebende Wirkung zukommt, da sie keine Aussicht auf Erfolg haben.

24.09.2013: Es erfolgt eine Mitteilung über den Sachstand an den Unterausschuss für Bauangelegenheiten des Regionalausschusses Billstedt (in vertraulicher und nicht öffentlicher Sitzung).

*2.3. Wodurch unterscheidet sich dieses Vorgehen nach Ansicht des Senats von den einschlägigen rechtlichen Vorgaben?*

Dieses Vorgehen unterscheidet sich nicht von den einschlägigen rechtlichen Vorgaben.

*2.4. Haben die Nachbarn des Grundstücks zwischenzeitlich der Befreiung zugestimmt?*

*2.5. Mit welchen Maßnahmen wurde versucht, die erforderliche Zustimmung der Nachbarn einzuholen?*

Nach § 71 Absatz 2 HBauO ist eine Nachbarzustimmung für das Vorhaben nicht erforderlich.

*2.6. Wie beurteilt der Senat die gegebenenfalls entstandenen Schadenersatzpflichten der Freien und Hansestadt Hamburg, falls im konkreten Beispiel der aktuellen Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung am Oststeinbeker Weg in Billstedt auf eine Zustimmung der Nachbarn verzichtet wurde beziehungsweise falls diese die Zustimmung verweigert haben?*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.